

Sponsoringvertrag

zwischen der
SpVgg Altenerding Abt. Tennis e.V.
Anschrift: Pretzener Weg 22, 85435 Erding

(im Folgenden „Verein“ genannt)

vertreten durch den 1. Abteilungsleiter Christian Gärtner

und der

Firma:

Anschrift:

.....

(im Folgenden „Sponsor“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Präambel

Der Verein zählt derzeit knapp 400 aktive und passive Mitglieder und verfügt über sechs Tennisplätze. Unter dem Leitbild „Tennis & Mehr für die ganze Familie“ wird Training und Jugendarbeit aktiv vom Verein gefördert.

Der Verein wird durch den Sponsor finanziell unterstützt und wird für die Unterstützung dem Sponsor werbliche Gegenleistungen einräumen bzw. räumt dem Sponsor das Recht ein, bei Veranstaltung werblich in Erscheinung zu treten. Die Vertragspartner streben im Rahmen der Sponsoring-Partnerschaft eine gemeinsame und vertrauensvolle Zusammenarbeit an.

§ 2 Sponsoringpakete, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Print- / Onlinewerbung:

- 1 Sichtblende (12 x 2 Meter) auf einem Tennisplatz des Vereins – 500 Euro p.a.
- 1 Werbebände (3 x 1 Meter) auf einem Tennisplatz des Vereins – 250 Euro p.a.
Der Sponsor trägt die Kosten für die Herstellung der Werbebände.
- Vereinsflyer – 300 Euro p.a.
Der Vereinsflyer dient als Werbemaßnahme für die vom Verein angebotenen „Fast-Learning“ Tenniskurse. Der Flyer wird zweimal jährlich mit einer Auflage von je 1.500 Stück in Umkreis des Vereins ausgetragen. Am Ende jedes Vereinsflyers werden die Logos/Werbeanzeigen unserer Partner angezeigt.
- Auslage Visitenkarten/Unternehmensbroschüren im Vereinsheim – 50 Euro p.a.
- Firmenlogo auf Sponsorentafel des Vereins – 50 Euro p.a.
- Werbung auf Sportkleidung der Mitglieder des Vereins – 10 Euro je Oberteil p.a.

- Homepage-Banner – 50 Euro p.a.
Platzierung des Firmenlogos des Sponsors auf der Internetseite des Vereins, sowie Link zur Firmenhomepage des Sponsors.
- Firmenlogo in Vereins-Rundmails – 50 Euro p.a.
Die Rundmails werden mehrmals monatlich an die Vereinsmitglieder gesendet. Am Ende jeder Rundmail wird das Firmenlogo des Sponsors angezeigt.

Jugendförderung – 1000 Euro p.a.

Mitfinanzierung des modernen Jugendkonzeptes des Vereins, d.h. Ballschule, Talentino-Trainingskonzept, Mannschaftswettbewerb, Tennis-Camps, Jugend Vereinsmeisterschaften, Jugend Weihnachtsfeier, Ferienspaß, Kids-Cup, Deutschland spielt Tennis, etc. durch den Sponsor.

Der Sponsor erhält das Recht sich im Rahmen der Jugendförderung wie folgt darzustellen: Darstellung mit Werbebanden, Aufstellern, Bannern und ähnlichen Werbemitteln an Veranstaltungstagen.

Der Sponsor erhält zudem das Recht als offizieller Förderer der Altenerdinger Tennisjugend aufzutreten.

Tennis & Gesundheit (Kurse: Fast Learning, Cardio Tennis) – einmalig 300 Euro

Max. 10 Mitarbeiter des Sponsors können einen der o.g. Kurse zum reduzierten Preise von 69 Euro (10 Kursstunden) buchen.

Turniersponsor (Leistungsklassenturnier) – 300 Euro je Turnier

Der Sponsor erhält das Recht, sich bei der Veranstaltung wie folgt darzustellen: Darstellung mit Werbebanden, Aufstellern, Bannern und ähnlichen Werbemitteln am Turniertag.

Das Firmenlogo des Sponsors wird auf Turnierplakat gezeigt. Zudem wird der Sponsor in einem Presseartikel zum Turnier genannt.

Der Veranstalter dokumentiert gegenüber dem Sponsor die ausgewählten Sponsoringpakete durch Fotos und Belegexemplare.

Der Sponsor zahlt an den Verein für die ihm übertragenen/ingeräumten Rechte nach diesem Vertrag einen jährlichen Gesamtbetrag in Höhe von:

_____ Euro zzgl. Mehrwertsteuer

Der Verein stellt dem Sponsor eine Rechnung mit dem Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Dieser Betrag ist fällig jeweils zum 1. Mai eines Kalenderjahres.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und hat eine Laufzeit von 3 Jahren.

Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist im beiderseitigen Einvernehmen aufgehoben werden.

Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht insbesondere dann, wenn

- über das Vermögen eines der Vertragspartner das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ansteht
- eine der Vertragsparteien die im Vertrag festgelegten Leistungen nicht erbringt
- ein besonderer Grund vorliegt (z. B. Fehlverhalten in der Öffentlichkeit)
- sich die gesponsorte Veranstaltung wegen von der anderen Partei zu vertretender Umstände oder aufgrund höherer Gewalt als undurchführbar erweist

Eine Rückgewähr empfangener Leistungen wird für den Fall der fristlosen Kündigung aufgrund des Verhaltens eines Vertragspartners ausgeschlossen.

§ 4 Branchenexklusivität

Der Sponsor genießt im Rahmen dieser Vereinbarung keine branchenweite Exklusivität. Der Verein kann jederzeit mit werbetreibenden Unternehmen aus der jeweiligen Branche bzw. dem jeweiligen Produktsegment Sponsorenverträge abschließen.

§ 5 sonstige Bestimmungen

- Vertraulichkeit und Wohlverhalten:
Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Inhalte des Vertrags sowie damit in Zusammenhang stehende Informationen vertraulich zu behandeln. Vertragsvereinbarungen werden gegenüber der Öffentlichkeit gemeinsam bekannt gegeben. Beide Vertragsparteien werden sich über Öffentlichkeitsmaßnahmen jederzeit abstimmen. Zudem verpflichten sich beide Vertragspartner, negative Äußerungen jeder Art über den anderen zu unterlassen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertrags. Die diesem Vertrag beigefügten Anlagen sind Gegenstand der vertraglichen Leistungen.
- Salvatorische Klausel:
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags aus irgendeinem Grund rechtlich unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung oder vertragliche Lücke durch eine neue oder ergänzende Regelung zu ersetzen.
- Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung des Vertrages von Bedeutung sein können, unterrichten.
- Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- Erfüllungsort ist der Standort des Vereins; Gerichtsstand ist Erding
Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens für alle seine Wirkungen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Jede der Vertragsparteien versichert, eine gegengezeichnete Ausfertigung dieser Vereinbarung mit den entsprechenden Anlagen erhalten zu haben.

Anlagen:

Sponsoring-Konzept des Vereins

Verein

Erding, den

Christian Gärtner

1. Abteilungsleiter
SpVgg Altenerding Abt. Tennis e.V.

Sponsor

....., den

Name: